

Amtsblatt

für die Stadt

Lauchhammer



6. Jahrgang

Lauchhammer, den 26.7.2002

Nr. 4/2002

Das Hallen-Freizeitbad "Am Weinberg" informiert:

Veranstaltungen:



SAUNA-ABENDE

16.08.2002 "Eine Sommer-Sauna-Nacht"

ab 20:00 Uhr bis 01.00 Uhr

Erleben sie eine Reise durch die ganze Vielfalt der Saunadüfte!

Sommerlich fruchtige Nuancen, der Duft von Heublumen begleitet von kühlen Eisschauern und prikelnden Salzkristallen.

Ein Erlebnis für die Sinne!

Zuschlag p. P. 6,00 Euro inkl. 1 Gl. Sommerbowl und sommerlichen

Köstlichkeiten vom Grill!

20.09.2002 "Winzerabend"

ab 20:00 Uhr

Genießen sie wohlige Saunastunden bei Fackelschein, Aufgüsse mit intensiven Düften des Spätsommers - goldener Honig und reife Früchte.

Erleben sie Kochgenüsse mit Wein

Zuschlag p. P. 5,00 Euro inkl. Gaumenfreuden und kleiner Weinprobe

Sommer-Feeling für die Haut - noch bis zum 31.08.2002 bieten wir ihnen ein spezielles Sommer-Pflege-Angebot: Meersalz-Molke-Peeling!
Tägl. um 12.00 und 17:30 Uhr im Dampfbad!
Kommen Sie vorbei und genießen Sie ein besonderes Pfleegerlebnis!

Mit der **"Sommer-Card"** gibt es seit dem 01. Juli Badespaß für wenig Geld:

"Sommer-Kids-CARD"
für Kids von 8 - 16 J.
Einmalpreis: 5,00 Euro

Deine Vorteile:
* für nur 3,50 Euro Badespaß ohne Zeitbegrenzung
* 10 % Rabatt auf:
Preisnachlass
1 Portion Pommes und
1 Glas Cola

* **Jeder 5. Besuch kostenlos**

"Sommer-Familien-Card"
Familien mit Kindern bis 16 J.
Einmalpreis: 20,00 Euro

Ihre Vorteile:
* Mo. - Fr. 20 % Rabatt auf alle Familientageskarten
* Sa.+So. 5,00 Euro auf alle Familientageskarten
* kostenlose Ausleihe von Schwimmhilfen
* 10 % Rabatt auf alle alkoholfreien Getränke
* **Jeder 5. Besuch kostenlos**

Hallen-Freizeitbad "Am Weinberg"

Tel. Lauchhammer 460347

Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles

	Seite
▪ Beschlüsse der 8. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.06.2002	3
▪ Beschlüsse der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.07.2002	3
▪ Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer	5
▪ Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan "Industriegebiet Lauchhammer- Süd, ehemals IKW" einfacher Bebauungsplan	6
▪ Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierung eines in Lauchhammer-Mitte gelegenen Gebietes	7
▪ Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz"	8
▪ Bekanntmachung Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Gewässerausbauvorhaben „Herstellung des Bergheider Sees“	8
▪ Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadtverwaltung Lauchhammer in der Gemarkung Lauchhammer	9
▪ Amtliche Bekanntmachung Ladung Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Kostebrau VNr. 6005 L	9
▪ Information des Wahlleiters: Wahlhelfer für die Bundestagswahl am 22. September 2002 gesucht	10

Die Seite der Bürgermeisterin



Liebe Bürgerinnen und Bürger von Lauchhammer,

viele MitbürgerInnen haben in der zurückliegenden Zeit verstärkt Fragen zur Stadtordnung und zur Reinigungssatzung gestellt. Hier nochmals einige Hinweise von mir.

Jeder kehre vor seiner eigenen Tür ...

... und hat sicher damit genug zu tun.

Ob er dabei selbst zu Schaufel und Besen greift oder ein beauftragtes Unternehmen dem "Straßendreck" zu Leibe rückt, ist eigentlich gleich.

Nur, gekehrt werden muss! Und damit nehmen es einige zum Leidwesen der überwiegenden Bevölkerung nicht ganz so genau, wie es die Kehrsatzung der Stadt Lauchhammer vorschreibt.

Die Reinigungspflicht der Anlieger wurde durch diese Satzung, die aus dem Jahr 2000 stammt, dem Nutzer des anliegenden Grundstückes auferlegt. Sie umfasst die Säuberung des Gehweges sowie Park-, Trenn- und befestigten Seitenstreifens. In Straßen, in denen die Kehrmaschine nicht zum Einsatz kommt, ist zusätzlich das Schnittgerinne von Kehrriech, Abfall, Unrat, Laub und unerwünschtem Bewuchs freizuhalten.

Leider gibt es in zunehmendem Maße Grundstücke, vor denen im Schnittgerinne bereits der Löwenzahn blüht. Und das zeugt nicht mehr nur von mangelnder Sauberkeit, sondern ist schlichtweg eine Zumutung für alle anderen. Sind die Grundstücke genutzt, bebaut, bewohnt oder auch nicht, so gibt es doch immer einen verantwortlichen Eigentümer.

"Eigentum verpflichtet" bekanntlich. Drohen einem diese Pflichten über den Kopf zu wachsen, muss man zumindest dafür Vorsorge tragen, dass es weiterhin sauber bleibt. Die Satzung lässt es zu, dass ein Freund, Nachbar oder aber ein bezahltes Unternehmen in Vertretung des Eigentümers regelmäßig aktiv wird.

Darauf macht das Ordnungsamt immer wieder aufmerksam und bittet um die Befolgung der Mindestforderungen, bevor es den Säumigen in (un)angenehmer Weise um Abhilfe auffordern muss.

Die Sauberkeit dieser Anlagen prägt das Bild unserer Stadt und trägt auch dazu bei, ob Bewohner und Gäste sich in dieser Hinsicht wohl fühlen können.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die Kehrsatzung auch den Winterdienst regelt. Doch dazu soll zu einem späteren Zeitpunkt Näheres berichtet werden. Denn im Moment haben wir am Straßenrand mit Löwenzahn und Kehrriech genug zu tun.

Nachruhe und Nachbarschaftsfrieden

Wenn Nachbarn sich nicht vertragen, kann die Ursache sehr vielschichtig sein. Mal kann es der über die Grenze wachsende Baumast sein, der den Nachbarn reizt. Häufig aber sind es Gartenpartys, die lautstark bis weit in die Nacht hinein, ohne den Nachbar eingeladen zu haben, mit Schunkelliedern bis

Hartrock seine Nachtruhe stören.

Das Landesimmissionsschutzgesetz stellt den Schutz vor unzulässigem Lärm und vorrangig der Nachtruhe als besonderes Gut heraus.

Es verbietet in der Zeit von 22:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr morgens jegliche geräuschintensive Betätigung, die die Nachtruhe zu stören geeignet ist. Auch bereits in den Abendstunden vor 22:00 Uhr ist Lärm in nach den Umständen vermeidbarem Ausmaß einzuschränken. Maßgeblich dabei ist u.a. auch das Empfinden der sich eventuell gestört fühlenden Nachbarn.

Da das öffentliche Interesse an der ungestörten Nachtruhe in aller Regel das private Interesse an einer geräuschintensiven Familienfeier überwiegt, kann vom zuständigen Ordnungsamt nur in seltenen Ausnahmefällen mit öffentlichem Charakter (z.B. Dorffest) eine Genehmigung erteilt werden, nicht aber für derartige private Veranstaltungen. Die Beachtung folgender Punkte kann hier aber sehr hilfreich sein:

1. Die geplante Feierlichkeit kann dem Ordnungsamt rechtzeitig (ca. 1 bis 2 Wochen vorher) bekanntgegeben werden. Die Daten werden an die Polizeiwache weitergeleitet.
2. Nach 22:00 Uhr ist die Lautstärke auf ein für die unbeteiligten Nachbarn erträgliches Maß (**Zimmerlautstärke !**) zu minimieren. Musik, Tanz und Geselligkeit mit größeren Lautstärken können daher nach 22:00 Uhr nur in dafür geeigneten Räumlichkeiten, die z.B. gastronomische Einrichtungen anbieten, stattfinden. Bei Fortführung der Feierlichkeit, z.B. im Freien, sind erfahrungsgemäß Konflikte mit der Nachbarschaft nicht auszuschließen.
3. Die Nachbarschaft sollte rechtzeitig vor der Feier über diese informiert werden.

Hinweise zum Betrieb von Rasenmähern

Die Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, treffender auch als Rasenmäherlärm-Verordnung bezeichnet, regelt den Betrieb des unentbehrlichen Helfers jedes Kleingärtners und Grundstücksbesitzers. Von besonderem Interesse sind hierbei vor allem die zulässigen Schallpegel und Einsatzzeiten. Um Missverständnissen oder Streit mit dem ruheliebenden Nachbarn oder gar Anzeigen wegen ruhestörenden Lärms vorzubeugen, regelt diese Verordnung im § 6 recht eindeutig dieses Thema.

Demnach dürfen Rasenmäher außer solchen im land- und forstwirtschaftlichen Einsatz an Werktagen (dazu zählt übrigens auch der Samstag) in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen **nicht** betrieben werden. Abweichend davon dürfen an Werktagen von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr Rasenmäher betrieben werden, die mit einem Schall-Leistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind oder vor dem 1. August 1987 in Verkehr gebracht worden und mit einem Emmissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 8. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenver- sammlung am 12.06.2002

- öffentlicher Teil -

BV III/42/02 - Beitrag der Stadt Lauchhammer zum Bundeswettbewerb "Stadtumbau Ost"

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wird einstimmig zugestimmt.
23 Ja-Stimmen

BV III/34/02 - Erarbeitung eines Gemeinsamen Entwicklungskonzeptes Lauchhammer / Schwarzheide

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wird einstimmig zugestimmt.
23 Ja-Stimmen

BV III/43/02 - Stellenplanänderungen

Abstimmung:

Die BV wird mehrheitlich zur Überarbeitung zurückverwiesen.
18 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Ausschussbesetzung

Feststellungsbeschluss über die Neubesetzung von Herrn Dieter Fankhänel als Mitglied im

Rechnungsprüfungsausschuss:

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt
20 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

- nichtöffentlicher Teil -

BV III/41/02 - Zustimmung zu Pachtverträgen

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wird mehrheitlich zugestimmt.

BV III/36/02 - Gewährung einer Dienstbarkeit - Leitungsrecht in Grünwalde

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wird einstimmig zugestimmt.

BV III/37/02 - Ankauf eines privaten Grundstückes im Grünwalder Lauch

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wird einstimmig zugestimmt.

BV II/26/94 2.Ä. - Dienstaufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wird mehrheitlich zugestimmt.

Beschlüsse der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.07.2002

- öffentlicher Teil -

BV III/06/02 1.Ä. - Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wird mehrheitlich zugestimmt.
18 Ja-Stimmen
7 Enthaltungen

BV III/35/02 - Fortführung des 610-Stellen-Programms zur Förderung der Jugendarbeit

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wird mehrheitlich zugestimmt.
23 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

BV III/40/02 - Antrag auf vorzeitige Mittelfreigabe eines Teilbetrages der Haushaltsstelle 02.0200.9380 für den Einsatz von PC-Technik

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wird mehrheitlich zugestimmt.
20 Ja-Stimmen
5 Enthaltungen

BV III/45/02 - Vorzeitige Mittelfreigabe - Fachbereich II/1

Abstimmung über Kita 3 Lauchhammer-Ost Brandschutztechnische Baumaßnahme

Einstimmig zugestimmt
25 Ja-Stimmen

Abstimmung über Kita "ÖKO-Kinderhaus Bummi" Lauchhammer-Mitte

Brandschutztechnische Baumaßnahmen

Einstimmig zugestimmt
25 Ja-Stimmen

Abstimmung über Turnhalle Waldstadion Lauchhammer-Mitte

Erneuerung Flachdach

Einstimmig zugestimmt
25 Ja-Stimmen

BV III/46/02 - Antrag auf vorzeitige Mittelfreigabe -Planungskosten- Lauchhammer-Ost, Wilhelm-Külz-Straße, von Einmündung Friedensstraße bis Naundorfer Straße

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
25 Ja-Stimmen

BV III/43/02 2.Ä. - Stellenplanänderung**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
 24 Ja-Stimmen
 1 Enthaltung

BV II/20/96 2.Ä. - Bestellung der Vertreter der Dienststelle der Stadtverwaltung Lauchhammer als Mitglieder für die Einigungsstelle der Stadt Lauchhammer und deren Stellvertreter**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
 24 Ja-Stimmen
 1 Enthaltung

BV III/38/02 1.Ä. - Übernahmeabsicht Biotürme**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt incl. Änderung.
 19 Ja-Stimmen
 3 Nein-Stimmen
 2 Enthaltungen
 1 Befangener

BV III/48/02 - Vorbereitende Untersuchungen zur Sanierung eines in Lauchhammer-Mitte gelegenen Gebietes - die Neustädte I, II und III betreffend -**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt incl. Änderung.
 25 Ja-Stimmen

BV III/44/02 - Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Lauchhammer**Beschlussvorschlag 1: Geheime Abstimmung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß §§ 56,80 BbgKWahlG (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz) über die Einwendungen gegen die am 24.02.2002 (Hauptwahl) und am 17.03.2002 (Stichwahl) durchgeführte Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters:

Der Wahleinspruch E1 (10. Jahrestag "Herbstsonne") ist begründet/unbegründet.

Abstimmung: 1 Ja-Stimme (begründet)
 19 Nein-Stimmen (unbegründet)
 2 Enthaltungen

Der Wahleinspruch E2 (Bus "Herbstsonne") ist begründet/unbegründet.

Abstimmung: 1 Ja-Stimme (begründet)
 19 Nein-Stimmen (unbegründet)
 2 Enthaltungen

Der Wahleinspruch E3 (Weihnachtsfeier Volkssolidarität) ist begründet/unbegründet.

Abstimmung: 1 Ja-Stimme (begründet)
 20 Nein-Stimmen (unbegründet)
 1 Enthaltung

Der Wahleinspruch E4 (Wahlbenachrichtigung zu spät) ist begründet/unbegründet.

Abstimmung: 2 Ja-Stimmen (begründet)
 20 Nein-Stimmen (unbegründet)

Der Wahleinspruch E5 (Bleistifte in Wahlkabine) ist begründet/unbegründet.

Abstimmung: 1 Ja-Stimme (begründet)
 21 Nein-Stimmen (unbegründet)

Der Wahleinspruch E6 (Nicht formgerechte Stimmzähl-listen) ist begründet/unbegründet.

Abstimmung: 1 Ja-Stimme (begründet)
 21 Nein-Stimmen (unbegründet)

Der Wahleinspruch E7 (Telefonat von Dienstapparat) ist begründet/unbegründet.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen (begründet)
 13 Nein-Stimmen (unbegründet)
 2 Enthaltungen

Der Wahleinspruch E8A (Frauentagsfeier PDS) ist begründet/unbegründet.

Abstimmung: 1 Ja-Stimme (begründet)
 20 Nein-Stimmen (unbegründet)
 1 Enthaltung

Der Wahleinspruch E8B (Frauentagsfeier BdV) ist begründet/unbegründet.

Abstimmung: 1 Ja-Stimme (begründet)
 19 Nein-Stimmen (unbegründet)
 2 Enthaltungen

Der Wahleinspruch E9 (500 Arbeitsplätze) ist begründet/unbegründet.

Abstimmung: 6 Ja-Stimmen (begründet)
 16 Nein-Stimmen (unbegründet)

Der Wahleinspruch E10A (Wahlwerbung PDS) ist begründet/unbegründet.

Abstimmung: 2 Ja-Stimmen (begründet)
 18 Nein-Stimmen (unbegründet)
 2 Enthaltungen

Der Wahleinspruch E10B (Kandidatenvorstellung am 19.01.2002) ist begründet/unbegründet.

Abstimmung: 6 Ja-Stimmen (begründet)
 15 Nein-Stimmen (unbegründet)
 1 Enthaltung

Der Wahleinspruch E11 (Wahlwerbung Frau Mühlpforte) ist *begründet/unbegründet*.

Abstimmung: 8 Ja-Stimmen (begründet)
 13 Nein-Stimmen (unbegründet)
 1 Enthaltung

Der Wahleinspruch E12 (Wahlwerbespot im Hallenbad) ist begründet/unbegründet.

Abstimmung: 5 Ja-Stimmen (begründet)
 16 Nein-Stimmen (unbegründet)
 1 Enthaltung

Die unbegründeten und unzulässigen Einwendungen sind zurückzuweisen.

Beschlussvorschlag 2:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 80 BbgKWahlG

Variante A:

Die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
Die Wahl ist gültig.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen / 3 Enthaltungen

Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) i.V.m. § 4 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.07.2001 (GVBl. II S. 542) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 3. Juli 2002 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder

(1) Für Stadtverordnete wird gemäß § 6 (1) KomAEV eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

85 Euro

festgesetzt.

(2) Für Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind und nicht nach Ziffer (1) entschädigt werden, wird gemäß § 9 (2) KomAEV eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

25 Euro

festgesetzt.

(3) Für Ortsvorsteher, die nicht nach § 1 Ziffer 1 oder 2 entschädigt werden, wird bis zur erstmaligen Wahl von Ortsbürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

25 Euro

festgesetzt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen

Die Vorsitzenden von Stadtverordnetenversammlung, Hauptausschuss und Fraktionen sowie Ortsbürgermeister erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

- (1) 340 Euro - Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- (2) 280 Euro - Vorsitzender des Hauptausschusses
- (3) 85 Euro - Vorsitzende der Fraktionen
- (4) 175 Euro - Ortsbürgermeister eines Ortsteils mit 501 - 750 Einwohner
- (5) 245 Euro - Ortsbürgermeister eines Ortsteils mit 751 - 1000 Einwohner
- (6) 315 Euro - Ortsbürgermeister eines Ortsteils mit 1001 - 1500 Einwohner
- (7) 430 Euro - Ortsbürgermeister eines Ortsteils mit 1501 - 2000 Einwohner

Diese Entschädigung wird zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 geleistet. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 2 nebeneinander, so wird nur die höhere gewährt.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Die Höhe des Sitzungsgeldes gemäß § 10 (1) und § 11 (1) KomAEV beträgt 13 Euro je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen am selben Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgeld erhalten
 1. Abgeordnete für die Teilnahme an Sitzungen der SVV
 2. Abgeordnete für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie als Mitglied oder Vertreter teilnehmen
 3. Mitglieder des Ortsbeirats für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirats - max. 6 im Jahr
 4. Ortsbürgermeister für die Teilnahme an Sitzungen der SVV, wenn die Teilnahme im Rahmen der Zuständigkeit erfolgt ist
 5. Sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ausschusses.
- (2) Fachausschussvorsitzende außer Vorsitzende des Hauptausschusses erhalten gemäß § 10 (3) KomAEV für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 65 Euro.

§ 4

Entschädigungen bei Wahrnehmung von Vertretungen

Entschädigung für Vertretungstätigkeit wird gemäß § 7 (2) und § 10 (4) KomAEV gewährt an den/die

1. Stellvertreter des SVV-Vorsitzenden
 2. Stellvertreter des HA-Vorsitzenden
 3. Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden
 4. Stellvertreter der Ortsbürgermeister
- a. In Höhe von 50 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn die Vertretungsdauer mindestens 2 Wochen pro Vertretungsfall beträgt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist um den entsprechenden Betrag zu kürzen.
- b. In Höhe von 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung, wenn eine Funktion nicht besetzt ist und sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen wird (= amtierender Vorsitz).
- c. Doppeltes Sitzungsgeld nach § 3 (1) wird an ein Mitglied gezahlt, das die Sitzung eines Gremiums in Vertretung leitet, weil Vorsitzender und Stellvertreter an der Teilnahme gehindert sind, und keine Entschädigung nach a. oder b. gezahlt wird.

§ 5 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden (gemäß § 5 KomAEV) vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos (Überweisung).
- (2) Aufwandsentschädigungen werden monatlich gewährt, Sitzungsgelder pro Sitzung, jedoch maximal 1 je Tag und festgelegten Maximalzahlen.
- (3) Fehlen im § 3 genannte Personen bei einer Sitzung, für die Sitzungsgeld gewährt wird, erhalten diese kein Sitzungsgeld.
- (4) Wird ein Mandat für zwei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 6 Verdienstausschlag

Ein Verdienstausschlag wird gemäß § 13 KomAEV erstattet.

Als Höchstsatz im Sinne § 13 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 KomAEV werden

8 Euro/h

und im Sinne § 13 Absatz 3 Satz 2 KomAEV werden 13 Euro/h bestimmt.

§ 7

Reisekostenentschädigung

Für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse wird (gemäß § 14 KomAEV) eine Reisekostenvergütung auf der Grundlage der Reisekostenstufe C gewährt.

Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurden. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere Dringlichkeit) besteht die Möglichkeit der nachträglichen Genehmigung der Dienstreise.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Lauchhammer vom 08.12.2000 außer Kraft.

Lauchhammer, 05.07.2002

Pelinski
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

(Siegel)

Mühlporfte
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer

über die Durchführung des Anzeigeverfahrens
für den Bebauungsplan "Industriegebiet
Lauchhammer- Süd, ehemals IKW"
einfacher Bebauungsplan

Für den von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 25. Mai 2002 mit Beschlusslagennummer BV III/37/99 4. E.z.1.Ä. als Satzung beschlossenen Bebauungsplan "Industriegebiet Lauchhammer-Süd, ehemals IKW", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der beigefügten Begründung ist das Anzeigeverfahren nach § 2 BbgBauGBDG und Runderlass Nr. 23/1/1998 vom 12. Mai 1998 des MSWV durchgeführt worden.

In der Entscheidung vom 12.06.2002 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, DER LANDRAT, höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB, wurde die Verletzung von Rechtsvorschriften im Anzeigeverfahren nicht geltend gemacht.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem 26. Juli 2002, dem Tag der Bekanntmachung, in Kraft.

Jedermann kann den in Kraft getretenen Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Lauchhammer (Zimmer 157) während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauchhammer, 09.07.2002

Mühlpforte
Bürgermeisterin

-Siegel-

Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer

über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierung eines in
Lauchhammer-Mitte gelegenen Gebietes

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.07.2002 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen (BV Nr. III/48/2002) gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Sanierung eines in Lauchhammer-Mitte gelegenen Gebietes beschlossen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im wesentlichen den Bereich der Neustädte I, II und III. Der Umring des dabei zu betrachtenden Gebietes ist aus der Skizze ersichtlich.

Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wird die Firma Bau Grund beauftragt.

Gleichzeitig wird gemäß § 138 (1) BauGB auf die Auskunftspflicht der Eigentümer, Mieter, Pächter oder sonstige zum Besitz oder Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten gegenüber der Gemeinde oder ihren Beauftragten hingewiesen.

Lauchhammer, den 09.07.2002

Mühlpforte
Bürgermeisterin

- Siegel -



Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz"

Verbandssitz:
03249 Sonnewalde
Finsterwalder Straße 32 a
Tel.Nr.: (035323) 637-0; Fax: 637-25

In der Zeit vom 15. Juli 2002 bis zum 28. Februar 2003 führen der Gewässerverband "Kleine Elster - Pulsnitz" oder die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 15.07.1994 (GVBl. Bbg I S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1997 (GVBl. I Nr. 15 S. 168) in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit an.

Gemäß § 30 WHG und der §§ 84 und 89 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird!

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden von den Unterhaltungsunternehmen geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband "Kleine Elster - Pulsnitz" (Tel.-Nr.: 03 53 23 / 6 37-0) oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts- oder Stadtverwaltung.

Brückner
Verbandsgeschäftsführer

Sonnewalde, den 21.05.2002

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren
für das Gewässerausbauvorhaben
„Herstellung des Bergheider Sees“
nach § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG, §§ 72 ff.
VwVfG, §§ 88 ff. BbgWG, § 9 UVPG

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Im Zuge der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurde das Vorhaben in den Städten und Gemeinden, in denen es sich voraussichtlich auswirkt, ortsüblich bekannt gemacht und es wurde den Betroffenen Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahme der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet

am 25. September 2002, 09.00 Uhr

im Kulturhaus Lauchhammer-Mitte, Kleinleipischer Straße statt.

1. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben und/oder Vertreter gleichförmiger Einwendungen werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Erörterungstermin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landesbergamtes Brandenburg zu geben ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

2. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermines beendet.
3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch die öffentliche Bekanntmachung

ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Mühlpforte - Siegel -
Bürgermeisterin

Tagesordnung zur Erörterung des Vorhabens „Herstellung des Bergheider Sees“

- TOP 1: Eröffnung des Erörterungstermines
- TOP 2: Vorstellung des Vorhabens durch den Vorhabensträger
- TOP 3: Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen
- der Betroffenen und Einwender
 - der Träger öffentlicher Belange
 - der Naturschutzverbände
 - der Städte-/Gemeindeverwaltungen
- TOP 4: Weitere Vorgehensweise

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadtverwaltung Lauchhammer in der Gemarkung Lauchhammer

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), wird der Antrag der SpreeGas Gesellschaft f. Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH vom 15.04.2002 auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits **bestehenden** Energieanlage **Ferngasleitung (FGL) 2110 Abzweig BFG** nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadtverwaltung Lauchhammer öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 308 oder 301) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033203/36- 725 oder 710) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Kleinmachnow, den 21.06.2002

Hellmann
Regierungsdirektor

Amtliche Bekanntmachung

Ladung

Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens

Kostebrau VNr. 6005 L

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Es ist beabsichtigt, in Teilen der Gemarkungen Lauchhammer, Kostebrau, Annahütte, Klettwitz, Schipkau, Finsterwalde, Schwarzheide, Lichterfeld, Bergheide und Sallgast ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), durchzuführen.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet ist wie folgt begrenzt:

Gemarkung Lauchhammer Flur 3, Flurstücke

61, 62, 63, 64

Gemarkung Lauchhammer Flur 4, Flurstücke

33, 34

Gemarkung Kostebrau Flur 1, Flurstücke

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 57/3, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84/1, 84/2, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123

Gemarkung Kostebrau Flur 2, Flurstücke

4, 6, 9, 10, 13, 14

Gemarkung Kostebrau Flur 3, Flurstücke

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 37, 290/2, 290/3, 294/2, 294/3, 295/1, 295/2, 296/2, 296/3, 299/2, 299/3, 299/4, 300/2, 300/5, 301/1, 301/2, 302/1, 302/2, 303/2, 303/3, 303/4, 303/5, 304, 305, 306, 315, 320/1, 332/2, 349, 352/1, 352/2, 353/1, 353/2, 354/1, 354/2, 355, 356, 357/1, 357/2, 358/2, 358/3, 358/4, 364, 365, 366, 367, 368/1, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 479, 480

Gemarkung Kostebrau Flur 4, Flurstücke

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 46, 47, 48/1, 48/2, 48/3, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73/1, 74/1, 75, 76, 78, 79/2

Gemarkung Kostebrau Flur 5, Flurstücke

22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27, 39, 40, 42, 43, 44, 46/2, 50/5, 71, 72, 92, 93

Gemarkung Kostebrau Flur 6, Flurstücke

29, 30

Die Flurstücke der oben genannten anderen Gemarkungen liegen wie die Gebietskarte, aus der das vorgesehene Verfahrensgebiet ersichtlich ist, in der Gemeindeverwaltung Schipkau, den Stadtverwaltungen Finsterwalde, Lauchhammer und Schwarzheide sowie dem Amt Kleine Elster zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Bodenordnung dies erfordert. Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten, habe ich den Termin anberaumt auf

**Donnerstag, den 12.09.2002 um 19.00 Uhr
in Müller's Gaststätte**

Dorfstraße 27, 03238 Lichterfeld

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Dr. sc. Georgi
- DS -

Information des Wahlleiters:**Wahlhelfer für die Bundestagswahl am 22. September 2002 gesucht**

In Vorbereitung oben bezeichneter Wahl, sucht die Stadtverwaltung gemäß § 11 Bundeswahlgesetz (BWG) in Verbindung mit § 9 Bundeswahlordnung (BWO) wahlberechtigte Personen für die 19 Wahlbezirke (Wahllokale) in der Stadt Lauchhammer und den Ortsteilen Grünewalde und Kostebrau.

Gemäß § 12 Bundeswahlgesetz (BWG) sind alle Bürger wahlberechtigt, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Interessierte, wahlberechtigte Bürger melden sich bitte bis zum 05. August 2002 bei der Stadtverwaltung.

Telefonisch: 488-551 (Frau Holzweißig)
488-510 (Herr Rother)
oder

Schriftlich: Stadtverwaltung Lauchhammer
zu Händen des Beauftragten
der Wahlbehörde
Herrn Jörg Rother
Liebenwerdaer Straße 69
01979 Lauchhammer-Süd

Rother
Beauftragter der Wahlbehörde

Ende des Amtsteils**Mitteilung des Straßenverkehrsamtes**

Aus personellen und organisatorischen Gründen können ab Dienstag, dem 09. Juli 2002, keine Leistungen der Führerscheinstelle mehr im Straßenverkehrsamt in Calau angeboten werden.

Alle Fahrerlaubnisangelegenheiten werden für eine Übergangszeit in der Dienststelle Senftenberg, Felix-Spiro-Straße 13, bearbeitet. Mit der Fertigstellung des Erweiterungsbaus (vorgesehen im Herbst 2002) wird dann die gesamte Leistungspalette in der Dienststelle Calau angeboten. Wir bitten um Ihr Verständnis. Bereits in Calau beantragte Führerscheine können in der Zulassungsstelle in Calau abgeholt werden.

Weiterhin können auch in Senftenberg bis September 2002 nur in dringenden Fällen Führerscheine umgetauscht werden. Mit Wartezeiten ist zu rechnen. Bitte haben Sie auch dafür Verständnis und verschieben Sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht notwendige Umtausche.

Die Verkehrsgesellschaft Oberspreewald – Lausitz mbH (VGOSL) informiert:

Geänderte Regelungen im Umgang mit den Schülerfahrausweisen ab dem Schuljahr 2002/2003

Werte Eltern, liebe Schüler!

Kaum ist der Schulstress vorbei, da müssen wir schon wieder über das kommende Schuljahr sprechen!

Auch im Schuljahr 2002/03, welches ab Montag, den 19. August 2002, beginnt, werden auf Bestellung des zuständigen Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises hin durch die VGOSL Schülerfahrausweise an die Schulen zur Weiterleitung an die berechtigten „Fahrschüler“ ausgegeben. Im Folgenden möchten wir Sie auf einige Besonderheiten aufmerksam machen, welche sich auch insbesondere durch die Einführung des Tarifes des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) ergeben, die ab dem kommenden Schuljahr erstmalig zu beachten sind bzw. einige Dinge erläutern, die zu einem reibungslosen Ablauf bei der Schülerbeförderung im Regionallinienverkehr beitragen:

- Schüler, die momentan im Besitz eines Schülerfahrausweises mit der Wertmarke für den Monat Juli 02 sind, dürfen laut einer diesbezüglichen Abstimmung mit dem Schulverwaltungs- und Kulturamt diesen nur bis einschließlich zum 03. Juli 2002 nutzen (letzter Schultag vor den Sommerferien).
- Schüler, die momentan im Besitz eines Schülerfahrausweises mit der Wertmarke für den Monat Juni 02 sind, dürfen diesen bis einschließlich zum 03. Juli 2002 nutzen (letzter Schultag vor den Sommerferien).
- Einführung VBB – Tarif ab dem 01. August 2002
Ab diesem Zeitpunkt gibt es keine Richtungskarten mehr im Fahrscheinsortiment.
- Ab dem kommenden Schuljahr gibt es nur noch Schülerfahrausweise ohne Wertmarken. Die Gültigkeit der Ausweise ist auf dem Schülerfahrausweis ersichtlich.
- Ein Schülerfahrausweis wird nur anerkannt, wenn er mit einem Lichtbild versehen wird. Dieses wird zukünftig nicht mehr durch die VGOSL angebracht, sondern muss umgehend nach Empfang des Schülerfahrausweises durch die Eltern bzw. Schüler selbst durch Entfernen des Schutzpapiers auf das dafür vorgesehene Feld befestigt werden.
- Neubeantragungen, Ab- und Ummeldungen sowie Änderungen der Bestellzeiten von Schülerfahrausweisen sind dem jeweiligen Schulverwaltungs- und Kulturamt zu melden – nicht der VGOSL. Dies ist nur gegen Abgabe des Schülerfahrausweises möglich! Zur Überbrückung des Postweges kann die Schule „vorläufige Fahrausweise“ mit einer Gültigkeit von 10 Tagen ausgeben.
- Zweitschriften von Schülerfahrausweisen (z.B. wg. Verlust o.ä.) müssen gegen eine Gebühr von 15 € (Barzahlung oder Rechnungslegung) entweder über die Schule oder direkt bei der VGOSL schriftlich bzw. persönlich bei der VGOSL beantragt werden.
- Bitte sehen Sie uns nach, dass es der VGOSL aufgrund der umfassenden Arbeiten zur Einführung des VBB-Tarifes sowie unseres Umzuges für das kommende Schuljahr nicht wie gewohnt möglich sein wird, einen für jede Schule speziell zugeschnittenen Fahrplan zu erstellen. Wenden Sie sich deshalb bitte bei Fahrplanfragen direkt an die VGOSL (Roßkaue 6 in 01968 Senftenberg oder unter Telefon: 03573 / 66 52 - 0, - 22 oder - 23).

All unseren „Fahrschülern“ einen reibungslosen Start ins neue Schuljahr!

Ihre VGOSL

Aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Grünwalder Lauchs und des Badesees befragte die Chronikgruppe des Heimatvereins Grünewalde e.V. den Zeitzeugen Hans-Joachim Kregel, ehemaliger Vorsitzender vom Kommunalen Zweckverband und Verantwortlicher der gesamten Entwicklung.

12 Fragen zur Geschichte der Naherholung Grünwalder Lauch

Frage: Man bezeichnet Sie als „Vater der Naherholung“?

Mit dem Namen komme ich gut zu Recht, obwohl ich ihn nicht erfunden habe. Die „Lausitzer Rundschau“ hat ihn publik gemacht, denn sie begleitete alle Höhen und Tiefen der Entwicklung.

Frage: Was passierte vor 25 Jahren mit dem ausgekohlten Tagebau "Plessaer Lauch“?

Nach dem Ende der Auskohlung sowie der Flutung der Restlöcher begann die Rückgabe der Flächen an Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Erholungswesen. Die Gemeinde Grünewalde beantragte das Restloch 117 und Umgebung als Badesee und Erholungsgebiet.

Frage: Was passierte nun konkret?

Das Wichtigste war die Standsicherheit. Nachdem das Braunkohlenkombinat Lauchhammer bei unserem Restloch 117 die Böschung eingeebnet und Verdichtungssprengungen durchgeführt hatte, erhielten wir am 9.10.1974 vom VEB Wärmeanlagenbau Berlin Abteilung Tagebau den Nachweis der Standsicherheit. Das war die Voraussetzung, um die Planung und den Ausbau anzuschieben. Dr. Rindt war mein Pate und erklärte dem Rat der Gemeinde Grünewalde den Lösungsweg.

Frage: Welche Gemeinden waren beteiligt und welcher Zweck sollte erfüllt werden?

Aus dem Kreis Senftenberg die Gemeinde Grünewalde, die Stadt Lauchhammer und das BKK Lauchhammer, die Gemeinden Plessa und Gorden aus dem Kreis Liebenwerda sowie die Gemeinde Staupitz aus dem Kreis Finsterwalde bildeten unter Federführung der Gemeinde Grünewalde den Kommunalen Zweckverband Grünwalder Lauch. Die Territorialplanung Cottbus entwickelte für den Zweckverband das Gesamtprojekt. Dieses Projekt wurde von allen 3 Kreisen bestätigt.

Die wichtigsten Ziele waren ein Zeltplatz mit Badestrand und ein Bungalowkomplex Ost auf der Grünwalder Seite und ein Badestrand mit



Campingplatz und ein Bungalowkomplex West auf der Gordener Seite.

Frage: Welche Widerstände gab es?

Bei der Rückgabe der Bergbauflächen gab es ein großes Gerangel. Die Land- und Forstwirtschaft hatte den Vorrang. Dann kam der Naturschutz und als letztes war das Erholungswesen als Rechtsträger möglich. Daraus ergaben sich natürlicherweise Interessenkonflikte. Wir hatten nicht wie der Senftenberger See eine staatliche Aufgabe als Ziel, sondern unser Erholungsgebiet war eine kommunale Aufgabe, die mit eigenen Haushaltsmitteln realisiert wurde.

Frage: Was musste damals alles geschaffen werden?

Als erstes der Zeltplatz, Strom, Wasser, Telefon, hygienische Anlagen, eine Rezeption, ein Kiosk und die Gaststätte „Zum goldenen Born“. Diese Objekte wurden am 15.06.1977 mit der feierlichen Eröffnung der Bevölkerung übergeben.

Frage: Wer half und wie ist die Finanzierung gelungen?

Die umliegenden Gemeinden und die Stadt Lauchhammer hatten jeweils eine bestimmte Summe jährlich in ihrem Finanzplan. Die wichtigste Finanzierung waren aber die Kommunalverträge mit 47 Betrieben, die aus ihren Kultur- und Sozialfonds eine sichere Finanzplanung darstellten. Als Gegenleistung erhielten sie 40 % der Bungalowparzellen für ihre Ferienobjekte. Aber unsere Leistungskraft waren die Helfer, Bürger aus den Gemeinden und Arbeitskräfte aus den Betrieben, denen 60% der Bungalowparzellen in Aussicht gestellt wurden.

Frage: Können Sie aus den Kommunalverträgen einige Betriebe nennen?

Um die wichtigsten zu sagen, muss ich aufzählen: BKK Lauchhammer, Kraftverkehr Lauchhammer, LIA Kleinteilisch, BFG Lauchhammer, Ferrowerk und Kokerei, die Handwerkskammer Dresden (z.B. mit 20 Finnhütten) und viele Handwerker, PGH und LPG.

Frage: Die Wasserqualität lässt aber noch viel zu wünschen übrig ...!?

Unser See und das Wasser sind zum Baden geeignet. Begonnen haben wir mit dem PH- Wert 2,2. Durch Übersandung von 80% des Badesees ist ein PH- Wert von 3,8 gemessen worden. Ziel ist ein PH- Wert von 5. Der Grüngürtel, der ringsherum entstanden ist, und die Natur werden es schon richten. Wir haben keine Chemikalien und Kalk eingesetzt. Das Wasser wird jährlich geprüft und Wissenschaftler arbeiten daran, damit schneller die Europeanorm erreicht wird.

Frage: Wer nutzt heute diesen Flecken Natur?

Der Zelt- und Campingplatz wird von Dauercampern über unsere Grenzen hinaus und auch erstaunlich von vielen Badegästen aus Brandenburg, Sachsen und aus Berlin genutzt. Meistens ist er ausgebucht. Für Kurzcamper wird immer ein Platz zusätzlich gefunden. Aus diesem Grunde wird auch der Campingplatz um 80 Zeltplätze erweitert. Des Weiteren erholen sich im Bungalowkomplex Ost 154 Familien und im Westkomplex 160 Familien. Der sanfte Tourismus (ruhige Erholung) hat sich bewährt, da kein Durchgangsverkehr besteht.

Frage: Was geschah nach der Einheit Deutschlands,

um das Niveau zu heben und konkurrenzfähig zu bleiben?

Die Gemeinde Grünwalde hat von 1990 bis 1993 Straßen befestigt und asphaltiert, die hygienischen Anlagen verbessert und die Sicherheit erhöht. Seit dem 1.1.1994 sind wir ein Ortsteil von Lauchhammer. Auch unter den neuen Bedingungen wurde das Erholungsgebiet nicht vernachlässigt, im Gegenteil: Es entstand ein neuer Strand mit öffentlichen Toiletten und neu ausgebaut wurden die Badebuchten, Rad- und Fußweg und Sicherheitsstreifen. Es ist ein Kleinod von Lauchhammer geworden.

Frage: Was halten Sie von den neuerdings in die Wege geleiteten Privatisierungsplänen des Erholungsgebietes?

Der Ortsbeirat, der Heimatverein und der eingetragene Verein „Grünwalder See“ lehnen die Privatisierung kategorisch ab. Man darf nicht den Campingplatz verpachten oder verkaufen und nur den öffentlichen Strand sowie die 1,6 km Grünanlagen mit Badebuchten der Stadt Lauchhammer überlassen. Dann wäre nämlich eine Einnahmequelle vertan und andere Flächen müssten weiterhin die Steuerzahler auf Niveau halten. Des Weiteren empfehle ich ein neues Konzept, wie sich Einnahmen und Ausgaben decken.

Packen wir's an. Jeder sollte Ideen zur Vermarktung einbringen zum Wohle der Stadt Lauchhammer.

**Notdienstplan der Apotheken
Stadtring Lauchhammer**

<u>vom</u>	<u>bis</u>	<u>diensthabende Apotheke</u>
20.07. -	27.07.02	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
27.07. -	03.08.02	West-Apotheke, Lauchh.-West
03.08. -	10.08.02	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd
10.08. -	17.08.02	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
17.08. -	24.08.02	Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte
24.08. -	31.08.02	West-Apotheke, Lauchh.-West
31.08. -	07.09.02	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd
07.09. -	14.09.02	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
14.09. -	21.09.02	Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte
21.09. -	28.09.02	West-Apotheke, Lauchh.-West
28.09. -	03.10.02	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd

Der Wochendienst beginnt am Sonnabend um 12:00 Uhr und endet am folgenden Sonnabend um 8:00 Uhr. Der Feiertagsdienst beginnt am jeweiligen Feiertag 8:00 Uhr und endet am Folgetag 8:00 Uhr.

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Lauchhammer
Bürgermeisterin Elisabeth Mühlporfte

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung

Gesamtherstellung: TUIV-Abt. Stadt Lauchhammer

Das Amtsblatt wird jeweils nach einer Stadtverordnetenversammlung kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt.